



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 13.

Leipzig, Montag den 18. Januar 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.



Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig.

Einjähriger höherer Fachkurs für Buchhandlungsgehilfen zur

Ergänzung und Vertiefung der in der Praxis erworbenen Kenntnisse und für junge Leute mit gehobener Schulbildung zur Vermittlung einer gründlichen buchhändlerischen Berufsbildung.

Der Lehrplan berücksichtigt besonders Buchhandelsbetriebslehre, buchhändlerische Buchführung, Korrespondenz und Rechtskunde, Buchgewerbekunde, Literatur usw. Zahlreiche Besuche buchhändlerischer und buchgewerblicher Musterbetriebe vermitteln einen möglichst umfassenden Einblick in die Praxis.

Die Buchhändler-Lehranstalt erhielt auf der Internationalen Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 die höchste Auszeichnung: den Großen Preis.

Prospecte und Anmeldungen bei dem Unterzeichneten.

Leipzig, Platosstraße 1a, I.

Direktor Dr. Curt Frenzel.

Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges.

(Vgl. Vbl. 1914, Nr. 302.)

Königl. Bayerisches Staatsministerium des Königl. Hauses u. des Außern.

Betreff:

Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges.

Zur Eingabe vom 2. Ipd. Mts.

München, den 14. Dezember 1914.

Die Eingabe ist seitens des K. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Außern bei den übrigen Ministerien aufs wärmste befürwortet worden.

J. A.

Dr. Schmidt,

K. Geheimer Legationsrat.

An

die Herren Vorstände

des Bayerischen u. Münchener

Buchhändler-Vereins in München.

Zum Verlagsrecht bei Zeitschriften.

Besprechung eines Strafkammer-Urteils.

Der Professor P. hatte der Zeitschrift A gegen die bei dieser Zeitschrift übliche Vergütung einen Aufsatz zur Veröffentlichung übergeben; irgendwelche Rechtsförmlichkeiten waren nicht beobachtet worden. Innerhalb eines Jahres nach Erscheinen des Aufsatzes gestattete Professor P. der Zeit-

schrift B, denselben Aufsatz, etwas gekürzt, ebenfalls abzu- drucken, und schrieb auf Vorhalt dem Verleger der Zeit- schrift A: „Für ein so geringfügiges Honorar, wie Sie mir dafür geschickt haben, ist höchstens der Erstdruck bezahlt, und ich behalte mir selbstverständlich vor, den Aufsatz wann und wo es mir beliebt nochmals abdrucken zu lassen.“

Der Verleger A erstattete nun gegen Verleger B Anzeige wegen unbefugten Nachdrucks; die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin erhob auch Klage, diese wurde aber von der 2. Strafkammer des Landgerichts am 16. April 1914 abgewiesen. Aus der Begründung kommt hier folgende Stelle in Betracht:

„Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß der Aufsatz des Professors P. nur als Beitrag zur Veröffentlichung gegen ein geringfügiges Honorar von 42 M. angenommen worden ist. Irgendwelche Abmachungen über den Übergang des Urheberrechts an den Verlag der Zeitschrift A sind nicht getroffen. Aus diesen Umständen ist zu entnehmen, daß der Verleger . . . das ausschließliche Recht zur Ver- vielfältigung und Verbreitung des P.'schen Aufsatzes nicht erhalten hat. § 42 des Ges. üb. Verlagsrecht v. 19./6. 1901. Es ist demnach dem Verfasser des Aufsatzes die ander- weitige Verfügung über den Beitrag verblieben. Hieraus folgt, daß dem Verleger . . . auch das Recht zur Stellung des Strafverfolgungsantrags aus § 45 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Ton- kunst vom 19. 6. 1901 in dem Falle des hier zur Rede stehenden Delikts nicht zusteht. Da von berechtigter Seite der nötige Strafantrag aus § 45 a. a. O. nicht gestellt ist, so war gemäß §§ 259, 502 StrPrO. wie geschehen (auf Einstellung des Verfahrens) zu erkennen.“

Der Verleger A. legte, nunmehr als Nebenkläger zu- gelassen, Revision ein. Diese wurde aber vom Reichsgericht durch Urteil vom 13. Nov. 1914 verworfen, weil der Inhalt der Abrede zwischen dem Professor P. und dem Nebenkläger lediglich eine Frage der Beweiswürdigung sei, die von dem Landgericht nach freier Überzeugung zu entscheiden war. Die Wichtigkeit der Tatsachenwürdigung aber war vom Reichs- gericht nicht zu prüfen; es konnte auf den Kern der Sache also nicht eingehen.

Es ist für jeden mit der Zeitschriftenpraxis Vertrauten, namentlich jeden Verlagsbuchhändler ohne weiteres klar, daß das Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin sich mit den Verkehrsgewohnheiten des praktischen Lebens nicht deckt. Es soll sogar in der Verhandlung ausgeführt worden sein, zur Strafbarmachung des Professors P. und des Verlags der Zeitschrift B habe gehört, daß der Verlag der Zeitschrift A dem Verfasser ausdrücklich bedeutet hätte, er sei zum zweiten Abdruck des Aufsatzes vor Ablauf der Frist nach § 42 Abs. 2 nicht berechtigt. Dies müsse den Mit- arbeitern einer Zeitschrift ausdrücklich gesagt werden; es genüge nicht, eine entsprechende Bemerkung auf dem Umschlag der Zeitschrift anzubringen, denn die könne möglicherweise von den in Frage kommenden nicht gelesen werden.

Die Strafkammer hat ihr Urteil anscheinend durchaus